

# St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494 in der Erzdiözese Paderborn

## Satzung (Ausgabe 2015)

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494 in der Erzdiözese Paderborn“.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter der Nr. VR 90157 eingetragen und hat seinen Sitz in Werl.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrei Propstei Werl, St. Walburga.

### § 2

#### Wesen und Aufgaben

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V., bekennen. Sie sind Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte, Heimat“, stellen die Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens  
durch
  - a) aktive, religiöse Lebensführung
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte  
durch
  - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
  - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
  - c) Anleitung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat  
durch
  - a) Dienst für das Gemeinschaftswohl aus verantwortungsbewusstem Bürgertum
  - b) Tätige Nachbarschaftshilfe
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und althergebrachten Brauchtums.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen und mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der jeweiligen Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile oder gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen nicht zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Es muss unbescholten sein und bereit, sich zu dieser vorliegenden Satzung und damit zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft zu verpflichten.
- b) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister zu richten. Dieser legt es dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben.
- c) Die Schützenbruderschaft ist eine katholische Vereinigung. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten können auch nichtkatholische Christen erwerben.

Personen die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören kann die Gastmitgliedschaft in der Bruderschaft gewährt werden. Für sie gelten die Rechte und Pflichten der Satzung der Bruderschaft mit der Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechtes auf den Königsschuss.

- d) Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes und zu christlicher Lebensführung.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Austritt zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Brudermeister zu erklären.

- f) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und/oder die Interessen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft bzw. des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

## § 5

### Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist.

An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle beteiligen.

Traditionell hat jeder Schützenbruder das Recht auf den Königsschuss.

Der König wählt sich zur Repräsentation bei Veranstaltungen und Festzügen eine Person des anderen Geschlechts. Das Gleiche gilt für den Hofstaat.

## **§ 6 Jungschützen**

Mitglieder bis zum vollendetem 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach der Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Sie sind nach den Grundsätzen des Bundes, insbesondere durch gute Anleitung der Schützen zu erziehen.

## **§ 7**

### **Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft**

Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der gesetzliche Vorstand,
- d) der Bruderschaftsrat.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst zum ersten Vierteljahr, ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Wahl des Bruderschaftsrates und 2 Rechnungsprüfer nebst 1 Stellvertreter

Die Rechnungsprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

- b) Beschlussfassung der Jahresrechnung.
- c) Entgegennahme des Berichtes des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes nach Rechnungslegung.

- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Änderung der Satzung.
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3/4 Mehrheit. Die Wiederholungsversammlung darf unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden; darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Brudermeister, dem stellvertretenden Brudermeister, den Hofesvorstehern, dem Schießmeister dem Jungschützenmeister, dem Kommandeur der Avantgarde, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden des Spielmannszuges.

Zum Gesamtvorstand gehören als ordentliche Mitglieder der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde St. Walburga als geistlicher Präses und der König des laufenden Jahres. Diesem Vorstand steht der Bruderschaftsrat beratend zur Seite.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf 5 Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

## **§ 11**

### **Gesetzlicher Vorstand**

Gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB sind

der Brudermeister,  
der stellvertretende Brudermeister,  
der Geschäftsführer,  
der Kassierer und  
der Schriftführer.

Zur Vertretung der Bruderschaft berechtigt sind jeweils drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Die verbindliche Grundlage für die Arbeit des gesetzlichen Vorstandes ist die Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand zu beschließen hat.

## § 12

### Bruderschaftsrat

1. Der Bruderschaftsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Hoferversammlungen je bis zu 10 Bruderschaftsräte.
2. Der Bruderschaftsrat wählt für fünf Jahre aus seinen Mitgliedern den Brudermeister, den stellvertretenden Brudermeister und die Hofevorsteher, und zwar je einen Hofevorsteher für die jeweilige Hofe. Außerdem sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Vorstandsmitglieder wahlberechtigt. Jährlich scheiden aus jeder Hofe zwei Mitglieder des Bruderschaftsrates aus, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Hoferversammlung neu zu wählen sind.
3. Gewählt werden außerdem für fünf Jahre:  
der Geschäftsführer, der Kassierer, der Schriftführer von dem Bruderschaftsrat,  
der Schießmeister von der Schießgruppe,  
der Jungschützenmeister von den Jungschützen,  
der Kommandeur der Avantgarde von der Avantgarde und  
der Vorsitzende des Spielmannszuges vom Spielmannszug für 3 Jahre.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Vorstandsmitglieder brauchen nicht dem Bruderschaftsrat anzugehören.

4. Der Brudermeister bestimmt den Adjutanten.

## § 13

### Aufgaben des Gesamtvorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge,
- e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandsversammlungen werden vom Brudermeister und im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 14

### Feste

1. An den eucharistischen Prozessionen beteiligen sich alle Mitglieder. Der Vorstand und der Bruderschaftsrat versehen den Ehrendienst, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
2. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.
1. Der Patronatstag (Sebastianstag) im Januar wird nach altem Brauch begangen.

2. Beim Schützenfest im Sommer wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. der feierliche Kirchgang mit Musik, Abholung des Königs zum Hochamt.
5. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen für Sitte und Anstand ein.
6. Auch die Familienangehörigen sollen an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

## **§ 15**

### **Zusammenkünfte**

Zur Pflege des Gemeinschaftsgeistes sollen turnusgemäß Zusammenkünfte stattfinden. Innerhalb der Hofen laden die Hofevorsteher dazu ein. Für die Bruderschaft wird vom Brudermeister eingeladen. Die Zusammenkünfte sollen auch der religiösen und kulturellen Fortbildung und der Förderung des Brauchtums dienen, unter der besonderen Mitwirkung des Präses.

## **§ 16**

### **Schützenbrauchtum**

Die Bruderschaft pflegt das in den historischen Bruderschaften seit Jahrzehnten geübte Schießspiel. Das Schießspiel des Königvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet sein.

## **§ 17**

### **Sportschießen**

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirkes, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert

## **§ 18**

### **Kunst und Kultur**

Der Gesamtvorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie die Urkunden und Protokollbücher sorgfältig aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen.

## **§ 19**

### **Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung.

In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierüber entscheidet der Brudermeister mit dem zuständigen Hofevorsteher.

## **§ 20**

### **Auflösung der Bruderschaft**

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Propstei Werl, St. Walburga in Werl mit der Maßgabe, dass sie das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufzubewahren hat. Über das Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Propstei Werl, St. Walburga und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Propstei Werl, St. Walburga.

Bei der Übergabe des Vermögens und der Inventarien ist die Propstei Werl, St. Walburga zu verpflichten, im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft zu übergeben.

## **§ 21**

### **Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Gesamtvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich unmittelbar an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 22**

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## **§ 23**

### **Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.März 2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Werl, 27.April 2015

Der geschäftsführende Vorstand:

Hans-Joachim Billecke  
(Brudermeister)  
Matthias Degener  
(stellvertretender Brudermeister)  
Theodor Wächter  
(Geschäftsführer)  
Hans-Ludwig Kaiser  
(Schriftführer)